

Tabelle 3: Bevölkerung Mittelbereiche

Mittelbereich	Bevölkerung Stand 31.12.2022	Bevölkerung 2040 nach Bevöl- kerungsvorausberechnung
Erfurt	229.261	229.303
Suhl/Zella-Mehlis/Oberhof/Schleusingen/ Schmalkalden/Meiningen	171.568	142.478
Jena	142.533	140.478
Gotha	121.774	108.601
Gera	112.769	100.208
Weimar	109.202	102.967
Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg	101.494	83.962
Eisenach	92.298	81.883
Nordhausen	82.444	70.327
Bad Salzungen	67.241	57.115
Altenburg	66.864	55.352
Mühlhausen/Thüringen	62.810	54.138
Sömmerda	61.290	54.343
Leinefelde-Worbis	59.801	51.819
Ilmenau	58.248	50.942
Greiz	52.370	41.985
Hildburghausen	51.306	44.413
Arnstadt	48.528	44.522
Heilbad Heiligenstadt	45.706	41.264
Bad Langensalza	41.261	36.881
Sonneberg	40.808	35.587
Apolda	39.597	35.587
Pößneck	39.086	32.925
Artern	37.316	30.975
Sondershausen	36.374	29.884
Eisenberg	24.491	22.290
Schmölln/Gößnitz	21.923	19.580
Schleiz	20.848	18.193
Zeulenroda-Triebes	20.530	16.856
Hermisdorf/Bad Klosterlausnitz	19.686	17.834
Bad Lobenstein	19.244	15.919
Neuhaus a. Rwg./Lauscha	16.114	13.946
Stadtroda	12.061	10.729

Gebietsstand 31.12.2022

2.3.3 G ¹Die zeichnerisch in der Karte 4 abgebildeten **Grundversorgungsbereiche** sollen die räumliche Bezugsebene für die Sicherung der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung bilden. ²Insbesondere auf Daseinsgrundfunktionen ausgerichtete interkommunale Kooperationen sollen sich an den Grundversorgungsbereichen orientieren

Begründung zu 2.3.3

Die Bestimmung der Grundversorgungsbereiche erfolgt unter Berücksichtigung des Prinzips der administrativen Einräumigkeit und beachtet die Grenzen von Gemeinden und Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften,

erfüllende und beauftragende Gemeinden) sowie die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Grundversorgungsbereiche berücksichtigen ferner die Abgrenzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften und sind diesen eindeutig zuzuordnen. Nur in begründeten Ausnahmefällen – etwa aufgrund gewachsener funktionsteiliger grundzentraler Aufgabenwahrnehmung über Landkreisgrenzen hinweg oder im Verflechtungsbereich von kreisfreien Städten – wird von der Einräumigkeit abgewichen.

Sämtliche Gemeinden Thüringens sind einem grundzentralen Versorgungsbereich zugeordnet. Die flächendeckende Bestimmung von Grundversorgungsbereichen legt den Grundstein dafür, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in den unterschiedlichen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Bei den Grundversorgungsbereichen handelt es sich um geeignete Kooperationsräume im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Grundzentrum als Impulsgeber bzw. Ankerpunkt und dem funktional verflochtenen Umland. Der Kooperationsrahmen zielt auf die grundzentralen Funktionsbereiche ab. Diese Festlegung der Grundversorgungsbereiche stellt keine Vorgabe zur alltäglichen Wahrnehmung von Angeboten der Daseinsvorsorge dar. Grundversorgungsbereiche bieten in dieser Form den öffentlichen und privaten Anbietern in Bereichen wie Gesundheit, Pflege und Bildung die Möglichkeit, Angebote in nachvollziehbaren, einheitlichen räumlichen Strukturen zu planen und zu gestalten.

Die Grundversorgungsbereiche unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Anzahl an zugeordneten Gemeinden, sondern etwa auch in Bezug auf ihre Fläche und die zu versorgende Bevölkerung. Letztere reicht vom klassischen Grundversorgungsbereich einer oder mehrerer Gemeinden im ländlich geprägten Raum bis hin zu den Oberzentren, die auch grundzentrale Versorgungsfunktionen wahrnehmen.

Die Grundzentren nehmen die Grundversorgung für sich und den ihnen zugeordneten Grundversorgungsbereich wahr. Da auch höherrangige Zentrale Orte grundzentrale Funktionen wahrnehmen, haben nicht nur die Grundzentren, sondern auch die Mittelzentren, die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sowie die Oberzentren einen zugeordneten Grundversorgungsbereich, ohne dass ihre mittel- bzw. oberzentralen Funktionen hierdurch beeinträchtigt sind.

Im Ergebnis von Gemeindeneugliederungen, insbesondere in den Jahren 2018 und 2019, sind vielerorts kleinere Gemeinden zu größeren Gemeinden fusioniert oder wurden in leistungsfähige Gemeinden eingegliedert. Sofern diese Gemeinde Zentraler Ort ist, führt dies mancherorts dazu, dass ein Grundversorgungsbereich deckungsgleich ist mit dem Grundzentrum. Für die Wahrnehmung der grundzentralen Funktionen der Daseinsvorsorge für den zugeordneten Versorgungsbereich ist dies jedoch unerheblich.

Die Bestimmung der Grundversorgungsbereiche für alle Zentralen Orte steht in engem Zusammenhang mit der Ausweisung der Grundzentren (siehe 2.2.11). Ausgehend von den Basisvoraussetzungen für die Grundzentren liegen den Grundversorgungsbereichen folgende Kriterien zugrunde:

- Prinzip der Einräumigkeit,
- räumliche Lagebeziehungen und damit die räumliche Versorgungswirksamkeit,
- Verflechtungsbeziehungen und gewachsene Strukturen, wie in den Regionalplänen 2011/2012 festgelegt.

Die Festlegung der Grundversorgungsbereiche im Landesentwicklungsprogramm ersetzt nunmehr die Festlegungen in den Regionalplänen Mittelthüringen, Nordthüringen, Ostthüringen sowie Südwestthüringen.

